

1. Änderungssatzung der

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schönbornhalle und ihrer Einrichtungen in der Ortsgemeinde Schönborn vom 01. Juli 2001

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 7 der Satzung über die Benutzung der Schönbornhalle und ihrer Einrichtungen vom 25. August 1993 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 08. Juni 2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I § 2

Die Benutzungsgebühr beträgt bei Familienfeiern (Geburtstage, Beerdigungen, Jubiläen und sonstigen Veranstaltungen) bei Benutzung

- | | |
|----------------------------|------|
| a) der Halle mit Ausschank | 50 € |
| b) der Bühne mit Ausschank | 30 € |
| c) der Bar | 30 € |

zuzüglich der Nebenkosten für Strom- und Wasserverbrauch. Heizkosten sind in den Pauschalpreisen enthalten.

Bei Vereins- und anderen kommerziellen Veranstaltungen beträgt die Gebühr für die Benutzung

- | | |
|-----------------------------------------------------------|-------|
| a) aller Räumlichkeiten (Halle, Ausschank, Bühne und Bar) | 155 € |
| b) aller Räumlichkeiten mit Ausschank | 120 € |
| c) der Halle mit Ausschank | 80 € |
| d) der Bühne mit Ausschank | 50 € |
| e) der Bar | 50 € |

zuzüglich der Nebenkosten für Strom- und Wasserverbrauch. Heizkosten sind in den Pauschalpreisen enthalten.

Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung getroffen.

Für den Turn- und Sportverein Schönborn stehen die Dusch- und Umkleieräume sowie die Halle für Übungsstunden kostenlos zur Verfügung.

Stromkosten werden über den eigenen Zähler des TuS Schönborn mit den Main-Kraftwerken abgerechnet. Heizungs- und Wasserkosten werden über zusätzliche Zählereinrichtungen am Jahresende mit dem TuS Schönborn abgerechnet.

Im Falle einer zusammenhängenden Nutzung werden für den zweiten Tag 75 % und für jeden weiteren Tag 50 % der jeweiligen Benutzungsgebühr erhoben.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schönbornhalle und ihrer Einrichtungen bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Schönborn, 01. Juli 2001


Norbert Schnorr
Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 01. Juli 2001

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen


Harald Gemmer
Bürgermeister



27.6.7.

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt Schönbern im Informationsblatt für den Einrich Nr. 30 am 26. Juli 2001 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ^{tritt} ~~ist damit~~ am 01. Jan. 2002 in Kraft ~~getreten~~.

56368 Katzenelnbogen, den 30. Juli 2001

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

i. A.

(J. Gemmer)

